

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MULLER

Band 29
1989



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MULLER

Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Verlag Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster

© 1990 by Kommission für Mundart- und Namenforschung
Westfalens, Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzerstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1990

ISSN 0078-0545

Inhalt des 29. Bandes (1989)

Paul Teepe †	iv
Ruth Schmidt-Wiegand, Rechtbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster	1
Werner Peters Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels als Textzeuge	13
Ulrike Lade-Messerschmied Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck	27
Dagmar Hüpper Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel	47
Matthias Nix Bettelmönch oder Weltgeistlicher? Zum Verfasser des Lübecker ‚Reynke de Vos‘	61
Brigitte Derendorf Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens als Kriterium für die Einordnung des in Lübeck gedruckten spätmittelalterlichen Erbauungsschrifttums. Zu einigen Drucken aus der Mohnkopf-Offizin und der Druckerei des Steffen Arndes	75
Christine Mundhenk Untersuchungen zu den <i>Technae aulicae</i> , einer <i>Reineke-Fuchs</i> -Ausgabe des 16. Jahrhunderts	99
Frode Lundemo Der Genitiv im ‚Reynke de vos‘	113
Jan Goossens Zwischen Beleg und Lemma. Einordnungs- und Gliederungsprobleme im Regionalwörterbuch	157

Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck¹

1. Rat und Stadt als Auftraggeber und/oder Besitzer von illuminierten Rechts- handschriften

In der Vorrede zum Lüneburger Stadtrecht von 1401, Handschrift C, die über die Entstehung dieses Stadtrechts und einzelner Artikel Auskunft gibt, nennt der Ratschreiber Hinrich Kule als wesentliche Stadtrechtsquellen *privilegien, stücke* und *schriften*². Sie kennzeichnen den vom Rat in Auftrag gegebenen oder in seinem Besitz befindlichen überwiegenden Handschriftenbestand und geben den Ratsbüchereien in ihrer Anfangsphase den Charakter juristisch orientierter Handbibliotheken. Erst durch private Schenkungen, die verstärkt seit dem 15. Jahrhundert verzeichnet werden, verlieren sie diese zweckgebundene Ausrichtung³. Für den Aufbau und die Ausrichtung dieser Handschriftensammlungen waren letztlich im Einzelfall die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt entscheidend. Im besonderen Maße werden diese den Auftrag und Erwerb von kostenträchtigen Prachthandschriften mitbeeinflusst haben und nur auf einen besonderen Anlaß hin oder verbunden mit konkreten Absichten des Auftraggebers und/oder Besitzers erfolgt sein, so daß den illuminierten Ratshandschriften innerhalb dieser Handbibliotheken eine Sonderstellung zukommt. Ihre Überlieferung setzt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein. Überwiegend werden Sachsen-⁴ und Schwabenspiegel-

1 Text eines Vortrages, gehalten am 2. 6. 1989 in Münster bei dem im Anschluß an die Hauptversammlung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Sachsenspiegelrezeption im Westniederdeutschen“.

2 Zur Handschrift vgl. E. THURICH, *Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter*, Lüneburg 1960, S. 48ff.

3 Einführend hierzu P. KAEGBEIN, *Deutsche Ratsbüchereien bis zur Reformation* (77. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen), Leipzig 1950, bes. S. 41ff.

4 Zum Begriff „Sachsenspiegelhandschrift“ vgl. D. HÜPPER, *Auftraggeber, Schreiber und Besitzer von Sachsenspiegel-Handschriften*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch. Gestalt und Funktion*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND (im Druck). Über C. G. Homeyer und U.-D. Oppitz hinausgehend, zählt sie zu den Sachsenspiegelhandschriften unter anderem auch die Blume des Sachsenspiegels, Remissionen über den Sachsenspiegel sowie den Richtsteig Land- und Lehnrechts. Vgl. zu den Rechtsbücherhandschriften C. G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*, 2. Abt. *Verzeichnis der Handschriften*, Neubearb. v. C. BORCHLING – J. VON GIERKE, Weimar 1934. Eine überarbeitete und ergänzte Fassung des Rechtsbücherverzeichnisses wird zur Zeit von Ulrich-Dieter Oppitz vorbereitet unter dem Titel *Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*. Dagmar Hüpper und Ulrich-Dieter Oppitz sei an dieser Stelle herzlichst für die Möglichkeit der Einsichtnahme und Benutzung der Druckmanuskripte gedankt.

handschriften sowie vereinzelt Weichbild- und Stadtrecht mit Buchschmuck versehen. Die Art der Handschriftenausstattung mit historisierten Initialen, spaltenbreiten und ganzseitigen Miniaturen unterstreicht nicht nur die Dignität, wie Norbert H. Ott⁵ formulierte, des überlieferten Rechts in seiner Bedeutung für Rat und Stadt, sondern reflektiert auch durch die Wahl spezifischer Schmucktypen das Selbstverständnis des städtischen Auftraggebers beziehungsweise Besitzers. Dieses fällt entsprechend der obrigkeitlichen Stellung des Rates und seinem Verhältnis zum Stadtherrn im einzelnen sehr unterschiedlich aus⁶, was sich im Ausstattungsanspruch der illuminierten Rechtshandschriften widerspiegelt. Die ausgewählten Beispiele aus dem westniederdeutschen Raum aus Braunschweig, Lüneburg, Herford und Hamburg zeigen deutlich, wie über die Wappen hinaus in zunehmendem Maße Besitzerhinweise im Buchschmuck enthalten sind: zum einen indirekt durch die Wahl spezieller Bildmuster⁷, zum anderen direkt durch die eigene Präsentation im Bild. Methodisch gesehen steht deshalb im folgenden nicht die allgemeine Würdigung des gesamten Buchschmucks einer Handschrift im Vordergrund, sondern die vergleichende Betrachtung einzelner Schmucktypen in Handschriften aus verschiedenen Zeitabschnitten, um auf diese Art und Weise Auskunft über die inhaltliche Gestaltung und den funktionalen Einsatz gleicher Schmucktypen zu erhalten. Erst im Anschluß daran ist die Frage zu stellen, inwieweit von einer Entwicklung des Bild- und Schmuckprogramms von Ratshandschriften gesprochen werden kann. Ob die Beispiele überregional repräsentativen Charakter besitzen, kann aufgrund der Überlieferungslage⁸ und einer noch zu leistenden Zusammenstellung und zeitlichen Schichtung der Handschriften, für die der Rat als Nachfolgebesitzer vormals privater oder in Kirchenbesitz befindlicher Handschriften nachgewiesen wird, abschließend nicht beantwortet werden. Von besonderem Interesse sind demnach in diesem Zusammenhang jene Handschriften, für die als „privater“ Erstbesitzer ein

5 Vgl. N. H. OTT, *Vorläufige Bemerkungen zur >Sachsenspiegel-Ikonographie<*, in: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND, Textband (Münstersche Mittelalter-Schriften, 55/1), München 1986, S. 33-43, bes. S. 40ff.

6 Zur Einführung über die Entstehung des Rates und der Ratsgerichtsbarkeit vgl. K.-P. SCHROEDER, Artikel *Rat, Ratsgerichtsbarkeit*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, [Bd. 4], 25. Lfg., Berlin 1985, Sp. 156-166. Zu den besonderen Verhältnissen in Braunschweig, Lüneburg, Herford und Hamburg vgl. die Ausführungen im Text und in den Anmerkungen.

7 „Der Anspruch einer Gattung – oder auch nur einer einzelnen Handschrift – zeigt sich also auch in der Entscheidung des Illustrators oder seines Auftraggebers für spezifische Bildtypen und -reihen“, so N. H. OTT, *Typen der Weltchronik-Ikonographie. Bemerkungen zu Illustration, Anspruch und Gebrauchssituation volkssprachlicher Chronistik aus überlieferungsgeschichtlicher Sicht*, in: *Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft*, Bd. 1, hrg. v. H.-D. MÜCK – U. MÜLLER, Stuttgart 1980/81, S. 29-55, S. 34.

8 Nach Durchsicht der Rechtsbücherverzeichnisse von HOMEYER (wie Anm. 4) und OPPITZ (wie Anm. 4) sind nur für etwa 3 % der ungefähr 1600 überlieferten Rechtsbücherhandschriften als „Erst“-besitzer der Rat bzw. Ratsbibliotheken und -archive zu ermitteln. Von diesen 3 % ist wiederum nur knapp die Hälfte mit Buchschmuck ausgestattet.

Bürgermeister, Notar, Ratsmann oder Schöffe ermittelt wird. Erinnerung sei beispielsweise an die beiden Lüneburger Sachsenspiegelhandschriften, die der Rats- und Richteherre Johannes Hoyemann in seinem Testament vom 21. Juli 1401 erwähnt und die er Albert van der Molen, einem seit 1393 urkundlich bezeugten Bürgermeister der Stadt Lüneburg, vermacht hat. Nach dessen Tod 1425 sind diese heute verschollenen Handschriften, so wird angenommen, in den Besitz des Rates der Stadt Lüneburg übergegangen⁹.

Vorwiegend erfolgt jedoch der Zugriff auf die nach ihrem Auftraggeber oder Besitzer benannte Handschriftengruppe aufgrund von Angaben in Kolophonnen. So ist zum Beispiel die Bremer Sachsenspiegelhandschrift von 1417 im Auftrag des *proconsul Fredericus Wigger* entstanden¹⁰, während Bürgermeister und Rat im Fall der Görlitzer Ratshandschrift aus dem Jahr 1445 als gemeinsame Auftraggeber auftreten¹¹. Selten weisen mehrere Merkmale gleichzeitig auf den Auftraggeber und/oder Besitzer hin wie in der Braunschweiger Ratshandschrift von 1367, die als Codex Guelf. A. d. Extravagantes in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel aufbewahrt wird¹². Der Braunschweiger Rat wird nicht nur durch die in der Funktion eines Exlibris verwendete Titulierung *Liber consulum in Brunswig*, die sich eingangs unter dem zweispaltig geschriebenen Register zum Sachsenspiegel Landrecht befindet, als Besitzer bezeugt, sondern eindeutiger und eindrucksvoller durch eine Kostenrechnung über 30 Quarternen, die sich auf dem eingeklebten Pergamentblatt des Rückendeckels befindet¹³. Darüber hinaus ist er durch das Stadtwappen in der Handschrift präsent.

2. Das Wappen als Indikator von „Rat und Stadt“

Die Wappendarstellungen in den Ratshandschriften enthalten überwiegend deutliche Hinweise auf den Auftraggeber beziehungsweise Besitzer einer Handschrift und lassen teilweise sogar Rückschlüsse auf den Benutzerkreis zu. Ihre Funktion und

⁹ Vgl. H. REINECKE, *Lüneburger Buchmalereien um 1400 und der Maler der Goldenen Tafel*, Phil. Diss. Bonn 1937, S. 31f. und THURICH (wie Anm. 2) S. 63, Anm. 84.

¹⁰ Bremen, Universitätsbibliothek Ms. a. 30; vgl. hierzu: *Schätze der Stadt Bremen in der Universitätsbibliothek. Miniaturen und Handschriften des Mittelalters* (Hefte des Focke Museums, 42), Bremen 1975, S. 37ff.

¹¹ ... *do wart irst gezeuget von der herren der stat Gorlicz burgermeister und rathmannen ...*; Krakau, Biblioteka Jagiellońska Przyb. 43/60, zitiert nach der Handschriftenbeschreibung von OPPITZ (wie Anm. 4) Nr. 862.

¹² Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravagantes; vgl. die Beschreibung von H. BUTZMANN, *Die mittelalterlichen Handschriften der Gruppen Extravagantes, Novi und Novissimi* (Katalog der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Die neue Reihe, 15), Frankfurt 1972, S. 3-5.

¹³ *Dit het ghekostet dit sulue bok dat grote lantrecht des rades von Brunswig MCCCCLXVII. Primo ii mark und v solidi vor XXX quaternen ...*; zitiert nach BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 4.

Signifikanz in und für die Handschrift sind jedoch in jedem einzelnen Fall gesondert zu bestimmen, da sie nicht nur vom Wappenbild selbst, sondern auch von der Platzierung des Wappens im Codex abhängen. In den Ratshandschriften sind die Wappen weder nur schmückendes Beiwerk ohne heraldischen Wert¹⁴ noch, wie in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, „primär Bestandteil einer Rechtsillustration“¹⁵. Sie treten in rein heraldischer Funktion wiederholt auf der Titelseite einer Handschrift entweder am Rand oder wie in der Braunschweiger Ratshandschrift als Bestandteil einer historisierten Initiale auf (Tafel I,1). Mit der aus Blatt- und Schnurmotiven gestalteten blau- und braunorangefarbenen V-Initiale wird das Register VON DER SASSEN RECHTE eingeleitet¹⁶. Vor einem ornamental verzierten Goldgrund stehen zwei weibliche Personen, die durch den Haarkranz, das Schapel, als Jungfrauen ausgewiesen sind. Sie halten dem Betrachter des Codex' das Braunschweiger Stadtwappen mit dem roten, aufrechtstehenden Löwen auf hellem Grund entgegen. Von dem Goldrahmen ausgehend, zieht sich an der linken Kolumnenseite ein gleichfarbiger Stab entlang, der mit Blattwirbeln verziert ist, aus denen oben und unten jeweils eine Ranke hervorgeht. Das Stadtwappen signalisiert nicht nur den Besitzer dieser Handschrift, sondern, eingebunden in die geometrische Funktion von Bildrahmen und Ausläufer und die durch die Schreiberhinweise am oberen und unteren Bildrand auch horizontal fortgeführte Einfassung, wird damit zugleich optisch die Geltung des Sachsenspiegels als Rechtsquelle der Stadt unterstrichen. Die Gesamtkonzeption der Textseite bestätigt diesen Eindruck der Geschlossenheit. Sie weist aber auch durch den strukturierenden Einsatz von Schrifttypen und Farben sowie Caputzeichen darauf hin, daß neben dem repräsentativen Charakter der Handschrift zumindest von der Anlage her auch ihre Benutzung intendiert war.

Vergleichsweise bescheiden nimmt sich hierzu die gold-blaue H-Initiale mit Wappen in dem um 1370 entstandenen Herforder Rechtsbuch zu Beginn des ersten Artikels¹⁷ aus. Der schwarze Adler auf Goldgrund ist hier Symbol der Reichsfrei-

¹⁴ Man vergleiche die zum Teil unheraldisch gestalteten Wappen in dem Codex Manesse. Hierzu H. DRÖS, *Wappen und Stand*, in: *Codex Manesse. Katalog zur Ausstellung vom 12. Juni bis 4. September 1988*, Universitätsbibliothek Heidelberg, hrg. v. E. MITTLER - W. WERNER, Heidelberg 1988, S. 127-139, bes. S. 127, 134.

¹⁵ K. NASS, *Die Wappen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Zu Herkunft und Alter der Codices picturati*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 5) S. 229-270, S. 230.

¹⁶ Vgl. BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 3-5.

¹⁷ *Wo de schepene unde radmanne scoelen sweren den rad myt den denstluden. Hervorde is eyn edel stichte unde heft eyne vryheyt, de em ghevryet hebbet de keysere unde koninghe. Unde hebbet de beseten manich hundert jar unde besitten de noch, alze se dat wol mogen bewisen, war unde wanner en des nôt is. Dar sin ok schepene unde ratmanne, de van olden tyden mit den denstmannen des stichtes råd hebbet ghesworen unde sweren noch alle jare in dusliker wyse: Dat wy use vrûwen, de ebbedisschen, de hir yeghenwordich syt, unde dat stichte van Hervorde unde de stad van Hervorde willen mit rade vorheggen dyt jar na user wist unde na user macht mit gûden truwen unde sunder arghelist. Dat us got so helpe und hilghen.* Zitiert nach: *Das Herforder Rechtsbuch. Edition und*

heit. Mit dem Wappen wird folglich die von der Stadt Herford für sich als Einheit von „Stadt und Stift“ beanspruchte reichsunmittelbare Stellung zeichenhaft umgesetzt und hervorgehoben. In Anspielung auf die rechtlich umstrittene Situation der Stadt und der an sie gestellten Besitzansprüche bezieht der Auftraggeber der Handschrift sichtbar durch die Wahl des Wappens dazu Stellung¹⁸.

Eine ganze Reihe von Wappenschilden werden in den sogenannten Lüneburger Ratshandschriften überliefert. Im Gegensatz zu den vorherigen Beispielen erscheinen sie jedoch nicht als Initialenfüllung. Im Fall des Codex' Ms. Jurid. 2, einer Sachsenspiegelhandschrift mit Glosse¹⁹, die neben Remissionen auf das Kaiserrecht auch den Richtsteig Landrechts enthält; und des Codex' Ms. Jurid. 3²⁰, der neben Kaiserrecht in Form von Schwaben- und Frankenspiegel²¹ auch Hildesheimer und Magdeburger Dienstmannenrecht tradiert, dokumentieren die Wappendarstellungen zusammen mit den ganzseitigen, zum Teil erst nachträglich eingefügten Titelmminiaturen das Besitzerverhältnis und den Geltungsbereich des aufgezeichneten Rechts. Möglicherweise diente der Buchschmuck dazu, anspruchsvoll und kostengünstig den Rat als neuen Besitzer zu präsentieren²². Ihre Zuweisung zum Rat erschließt sich nämlich erst vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses vom 2. Dezember 1401. Dieser legte die Reihenfolge der zu benutzenden Rechtshandschriften vor Gericht fest. Nach Heranziehung des Donats 'Stadtbuch' und der städtischen Privilegien sollten zunächst der Sachsenspiegel, danach der als *keyserrecht* bezeichnete Schwabenspiegel sowie gegebenenfalls das geistliche Recht als subsidiäre Rechtsquelle befragt werden²³. Die Umsetzung und Einhaltung dieses Ratsbeschlusses wird neben den in Privatbesitz von Ratsangehörigen befindlichen Rechtshandschriften²⁴ auch ratseigene erforderlich gemacht haben, die jederzeit

Übersetzung, bearb. v. W. FEDDERS – U. WEBER; in: *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert*, Kommentarband, hrsg. v. T. HELMERT-CORVEY, Bielefeld 1989, S. 2-99, S. 8.

¹⁸ Zur politischen Situation der Stadt Herford im 14. Jahrhundert vgl. den Beitrag von H. RÜTHING im Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe des Herforder Rechtsbuches (wie Anm. 17) S. 131-140.

¹⁹ Zur Handschrift vgl. M. STÄHLI, *Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg III. Die theologischen Handschriften. Quartreihe. Die juristischen Handschriften*, Wiesbaden 1981, S. 121-123.

²⁰ Vgl. die Handschriftenbeschreibung von STÄHLI (wie Anm. 19) S. 123-125.

²¹ Vgl. zur Namengebung u. a. P. JOHANEK, *Rechtsschriftum*, in: *Die deutsche Literatur im späten Mittelalter, 1250-1370*, 2. Teil; *Reimpaargedichte, Drama, Prosa*, hrsg. v. I. GLIER (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, begr. v. H. DE BOOR – R. NEWALD, III,2), München 1987, S. 396-515, bes. S. 415f. (Kaiserrecht), S. 418f. (Kleines Kaiserrecht).

²² In diesem Sinne äußerte sich Ulrich Drescher in einem in Münster 1987 gehaltenen Vortrag zum Thema *Die Lüneburger Ratshandschriften des Sachsenspiegels*, der in: *Der Sachsenspiegel als Bild* (wie Anm. 4) erscheinen wird. Ulrich Drescher sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, daß er das Druckmanuskript vorab zur Verfügung gestellt hat.

²³ *Dat me tovrn sik holden scal an dit ieghenwardighe buk und an de Stadt priuilegia ...; Das alte Stadtrecht von Lüneburg*, hrsg. v. W. T. KRAUT, Göttingen 1846, S. 2.

²⁴ Vgl. das Beispiel S. 29.

dem Rat zur Verfügung standen²⁵. Zu diesem Zweck sind die um 1400 entstandene Schwabenspiegelhandschrift und der ins erste Jahrzehnt datierte Sachsenspiegelcodex entweder in Auftrag gegeben oder aus Privat- oder Klosterbesitz erworben worden. Hierfür spricht auch die gleichzeitige Inventarisierung der Codices mit dem Donat in der Ratsbücherei, die an den von gleicher Hand beschrifteten Titelschildern abzulesen ist²⁶.

Die Sachsenspiegelhandschrift Ms. Jurid. 2 überliefert das Lüneburger Stadtwappen, das das Kastell mit drei Türmen und Löwenwappen im Toreingang zeigt, nicht nur an exponierter Stelle auf dem mit silbernen Buckeln verzierten Leder einband, sondern ein weiteres Mal heraldisch links unter der einzigen Titelminiatur der Handschrift, die im Anschluß an das Register und vor Beginn der Vorreden nachträglich eingefügt wurde²⁷ (Tafel III,1). Entsprechend der Traditio, die Karl den Großen bei der Übergabe des Sachsen-Rechts an Herzog Widukind abbildet, ist parallel zum Stadtwappen heraldisch rechts das Wappen des Herzogtums Lüneburg mit aufgerichteten blauen Löwen im mit roten Herzen verzierten Goldfeld zu sehen. Beide Wappen sind miteinander durch einen Goldstab verbunden, um den sich eine Girlande aus grünen und violetten Blättern rankt, die die gesamte rotgerahmte Miniatur umgibt. Während die Bildszene an die angeblich historische Begebenheit zwischen Karl dem Großen und Herzog Widukind erinnert²⁸, wird durch die Wappen der historisch aktuelle Bezug und die Verbindung zum städtischen Besitzer erneut hergestellt. In der Schwabenspiegelhandschrift (Tafel III,2) treten zu den bereits im Sachsenspiegelcodex abgebildeten Wappen, die hier an den oberen Bildrand gerückt sind, in einer Art Sockelleiste, auf der die Titelminiatur zu stehen scheint, acht weitere Wappen hinzu. Neben dem Reichswappen mit schwarzem Doppeladler auf Goldgrund sind heraldisch rechts die drei Wappenschilder der geistlichen und links die vier der weltlichen Kurfürstentümer abgebildet²⁹. Damit wird nicht nur der Anwendungsbereich des aufgezeichneten Rechts umschrieben und dieses im übertragenen Sinne als Kaiserrecht ausgewiesen³⁰, sondern zugleich wird durch die Gegenüberstellung beider Wappenreihen der Schwabenspiegel offiziell als Rechtsquelle von Stadt und Land Lüneburg präsentiert. Die Wappen dieser Titelminiatur markieren auf diese Weise textbezogen über

²⁵ In diesem Sinne bereits REINECKE (wie Anm. 9) S. 32.

²⁶ Vgl. THURICH (wie Anm. 2) S. 60f.

²⁷ Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 2, fol. 20^v; vgl. auch STÄHLI (wie Anm. 19) S. 122.

²⁸ Vgl. REINECKE (wie Anm. 9) S. 37. Reinecke weist darauf hin, daß es sich hier um „die künstlerische Niederschrift des *textus prologi* und seiner Glosse ...“ handelt.

²⁹ Vgl. N. H. OTT, *Titelminiaturen als Besitzerhinweise. Zu zwei Lüneburger Rechtsspiegel-Handschriften des frühen 15. Jahrhunderts*, Exlibris-Kunst und Graphik, Jahrbuch 1980, S. 3-10, S. 6.

³⁰ Zur Bedeutung der Kurfürsten vgl. einführend E. KAUFMANN, Artikel *Kurfürsten*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1277-1290 und H.-J. BECKER, Artikel *Kurfürstenrat*, ebd. Sp. 1290-1293.

ihre heraldische Funktion hinaus auch den Geltungsbereich des aufgezeichneten Rechts.

Im Gegensatz hierzu steht die „heraldische Repräsentation des (Auftraggeber-) Patriziats“³¹ in dem jüngeren Lüneburger Sachsenspiegelcodex von 1442/45 im Vordergrund der vierten und letzten ganzseitigen Miniatur³² (Tafel IV,1). In den ersten Miniaturen, die an Hand der Zwei-Schwerter-Lehre und Szenen zur Übergabe von Privilegien bildlich gesprochen die Wurzeln des in Lüneburg geltenden Rechts veranschaulichen³³, verwendet der Illuminator die Wappen ausschließlich zur Bestimmung der Wappenträger und der historischen Einordnung der jeweiligen Traditio. Dabei stehen symbolische wie im Beispiel der Christusdarstellung in der Zwei-Schwerter-Lehre neben historisch bezeugten. In der letzten Miniatur können einzelne Wappen auch im Hinblick auf den Auftraggeber- und Besitzerkreis ausgewertet werden. Die Wappendarstellungen in der Miniatur selbst dienen einzig der Zuordnung und Verknüpfung historisch sich ausschließender Begebenheiten. Zu sehen ist die Vergabe des Herzogtums Braunschweig durch Kaiser Friedrich II. an Herzog Otto das Kind³⁴ und die Vergabe der Stadtprivilegien von 1247 durch Herzog Otto an den Rat der Stadt Lüneburg³⁵. Die 24 Wappen, die an drei Seiten die mit einem Goldrahmen versehene Miniatur umgeben, sind nachträglich, wie Übermalungen der Randornamentik vermuten lassen, hinzugefügt worden. Sie präsentieren den Rat der Stadt Lüneburg in seiner Zusammensetzung vor 1445, den Glossator und den Schreiber der Ratshandschrift³⁶. Durch das Wappen am linken oberen Rand ist der terminus ante quem auf das Jahr 1445 festgelegt, denn es gehört dem Bürgermeister Johann Springintgut, der Ende April 1445 vom neuen Rat „wegen angeblicher finanzieller Unregelmäßigkeiten“³⁷ eingekerkert wurde und noch im selben Jahr starb.

Die Präsenz des Rates in den Wappen korrespondiert mit seiner Wiedergabe in der Miniatur selbst, die ebenfalls das wachsende Selbstbewußtsein des Rates im

31 NASS (wie Anm. 15) S. 299, Anm. 2.

32 Zur Handschrift Ms. Jurid. 1 vgl. STÄHLI (wie Anm. 19) S. 120-121.

33 Zur ausführlichen Beschreibung der Miniaturen vgl. H. REINECKE, *Der Maler Hans Bornemann, Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft* 5 (1938) 204-229 und H. G. GMELIN, *Hans Bornemanns künstlerische Stellung und Nachwirkung in Nordwestdeutschland*, *Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte* 8 (1969) 109-146.

34 Vgl. O. VON HEINEMANN, *Geschichte von Braunschweig und Hannover*, Bd. 1, Gotha 1882, S. 312f.

35 Vgl. B. DIESTELKAMP, *Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204-1252)* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 59), Hildesheim 1961, S. 138 und Anm. 4 mit weiteren Literaturangaben.

36 Anders W. REINECKE, *Geschichte der Stadt Lüneburg*, Bd. 1, Lüneburg 1933, S. 345. Er nimmt „für die Eintragung der Wappen das Jahr 1448 an“.

37 H. G. GMELIN, *Gedächtnisbild für den Bürgermeister Springintgut*, in: *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650*, Ausstellungskatalog, Bd. 2, hrsg. v. C. MECKSEPER, Stuttgart Bad Cannstadt 1985, Nr. 940, S. 1073f.

Vergleich zu den älteren Lüneburger Rechtsspiegelhandschriften, aber auch zu älteren illuminierten Ratshandschriften generell unterstreicht.

3. Bildliche Hinweise auf den Rat als Auftraggeber und/oder Besitzer

Parallel zur zunehmenden Konsolidierung des Rates und der Ratsgerichtsverfassung im 14./15. Jahrhundert sind verschiedene Illustrationstypen festzustellen, die Aufschluß über das Selbstverständnis des Besitzer- bzw. Benutzerkreises geben.

In der Braunschweiger Ratshandschrift³⁸ bleibt der Trägerkreis, sieht man von den beiden Wappendarstellungen in der historisierten Initiale zu Beginn des Registers und der Kopfminiatur am Anfang des dritten Landrechtbuches ab, weitestgehend im Hintergrund. Ein direkter Anlaß, der zum Auftrag oder Erwerb dieser Pergamenthandschrift geführt hat, läßt sich nicht ermitteln. Die Entstehung des Codex fällt einerseits in eine Phase zunehmender Verschriftlichung Braunschweiger Rechts im Auftrag des Rates³⁹ und andererseits in einen Zeitabschnitt, in dem Hoheitsrechte an der Stadt auf verschiedene Landesfürsten verteilt waren⁴⁰ und die Stellung des Rates in der Stadt selbst keineswegs gefestigt war⁴¹. Die prekäre finanzielle Lage der Stadt, die bereits 1367 unter anderem durch die Pfandschloßpolitik zu einer Schuldenlast von 1600 Mark geführt hatte, und der Entschluß einer höheren Besteuerung, die auf Protest der Gildemeister stieß, dürften unmittelbarer Anlaß für die „Große Schicht“ von 1374 gewesen sein⁴². In dieser Situation stellt sich die repräsentative Ausstattung der glossierten Sachsenspiegelhandschrift mit Remissionen auf das Kaiserrecht als ein Mittel des Rates dar, sich einerseits selbstbewußt und unabhängig gegenüber fürstlichen Herrschaftsansprüchen zu präsentieren und sich andererseits unter Berufung auf die Rechtsgrundlage gegenüber dem aufstrebenden Bürgertum zu legitimieren und abzugrenzen⁴³.

³⁸ Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. A. d. Extravagantes; vgl. Anm. 12.

³⁹ Hierzu bereits H. DÜRRE, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, Braunschweig 1861, bes. S. 138f.

⁴⁰ Vgl. M. R. W. GARZMANN, *Stadtherren und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert* (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A, Bd. 13), Braunschweig 1976, S. 157 und DÜRRE (wie Anm. 39) S. 141.

⁴¹ Vgl. zu den bürgerlichen Unruhen W. EHBRECHT, *Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters*, in: *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*, hrsg. v. W. RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 3), Linz 1974, S. 275-294, bes. S. 279f.

⁴² Vgl. M. PUHLE, *Braunschweig und die Hanse bis zum Ende des 14. Jahrhunderts*, in: *Braunschweig 1031. Braunschweig 1981. Festschrift zur Ausstellung*, hrsg. v. G. SPIES, Braunschweig 1981, S. 105-129, bes. S. 117f.

⁴³ Vergleichbare Funktionen besaßen Eidesleistungen, Städtebündnisse, Chroniken, Urkunden, aber auch „sichtbare Zeugnisse“ wie Denkmäler, Bauten und Tafeln. Nach W. Ehbrecht handelt es sich um Mittel, „mit denen spätmittelalterliche Ratskollegien trotz ihrer genossenschaftlichen Wurzeln auf eine Absicherung der eigenen Herrschaft und eine Abschichtung gegenüber den übrigen Bürgern zielten“;

Entsprechend überwiegt der dekorative Charakter der Textillustrationen deutlich gegenüber dem informativen Gehalt, wie der Vergleich mit den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zeigt. Reclamanden vergleichbar, strukturieren die spaltenbreiten Miniaturen und historisierten Initialen Register, Vorrede und die einzelnen Buchanfänge. Der Künstler beschränkt sich dabei auf einfache Bildschemata, die entweder zwei Personen stehend⁴⁴, sitzend oder in der Kombination sitzend und stehend abbilden. Durch Modifizierung von Körperhaltung und Gebärden sowie durch den Austausch von Attributen versucht er einen losen Text-Bild-Bezug herzustellen. Wo ihm dies, wie zu Beginn des dritten Buches⁴⁵, nicht gelingt, verwendet er erneut das Braunschweiger Stadtwappen – hier jedoch in einer spaltenbreiten Miniatur.

Den Anfang der Vorrede in Reimpaaren *Got hat de Sassen wol bedacht*⁴⁶ illuminiert eine von einem dünnen Goldrahmen umschlossene, spaltenbreite Miniatur, die gemäß der Bildunterschrift in Gold auf blauem Grund die christlichen Herrscher Karl und Konstantin eingerahmt von einer fünftürmigen Architektur darstellt (Tafel I,2). Beide sind durch die Herrscherinsignien Krone und Zepter ausgewiesen und sitzen einander, anscheinend im Gespräch vertieft, auf einer Bank gegenüber. Auf den göttlichen Ursprung des Rechts verweisen hier stellvertretend die christlichen Herrscher. Der Illuminator greift in verkürzter Art und Weise auf eine Bildformel zurück, wie sie aus der Illustration der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels zum Prolog⁴⁷ bekannt ist. Die Darstellung der christlichen Herrscher wird jedoch dort zusätzlich mit dem Autorenbild verknüpft (Tafel I,3). Der Verfasser des Rechtsbuches ist kniend vor ihnen in ehrerbietiger Haltung zu sehen und beschwört entsprechend der göttlichen Eingabe, symbolisiert durch die über ihm schwebende Taube mit Nimbus, das Recht in diesem Sinne aufzuschreiben⁴⁸. In der Braunschweiger Ratshandschrift fehlt dieser Bezug, zumal der Redaktor des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, sich in der ihm zugeschriebenen Vorrede in Reimpaaren in den Eingangsversen nicht selbst nennt, sondern aus der Perspektive der Sachsen feststellt: *Got hevet de Sassen wol bedacht, ...*⁴⁹.

W. EHBRECHT, *Die Braunschweiger „Schichten“*. Zu Stadtkonflikten im Hanseraum, in: *Brunswiek 1031*, Folgeband (wie Anm. 42) S. 37-50, S. 46.

⁴⁴ Vgl. Tafel I,1.

⁴⁵ *Umme nener hande ungerichte scal men op howen dorpbuw, it ne si dat dar maget oder wif inne genodeget werde oder genodeget in gevuret si, dar scal men over richten, oder men untredet dat mit rechte ...*; zitiert nach *Sachsenspiegel. Landrecht*, hrsg. v. K. A. ECKHARDT (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N. S., 1,1), Göttingen Frankfurt ³1973, Ldr. III 1 § 1, S. 195.

⁴⁶ Zitiert nach der Handschrift Cod. Guelf. A. d. Extravagantes, fol. 17^r.

⁴⁷ Vgl. *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Prologus, S. 51f.: *Des hiligen geistes minne, diu sterke mine sinne, ...*

⁴⁸ Eine ausführliche Beschreibung dieser Bildzeile findet sich zum Beispiel bei R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Repgow* (Wolfenbütteler Hefte, 13), Wolfenbüttel 1983, S. 9ff.

⁴⁹ Vgl. *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Vorrede in Reimpaaren, V. 97ff., S. 38ff. Zum Verfasser Eike

Die Legitimation des aufgezeichneten Rechts unter Verweis auf bestimmte Herrscherpersönlichkeiten entspricht jedoch der allgemeinen Entwicklung der Bildtypen in Rechtshandschriften⁵⁰, wobei die „subjektive Leistung des Verfassers“ im Bild deutlich zugunsten der „Überzeugung von der objektiven Geltung des Gesetzbuches“⁵¹ zurücktritt. Die Darstellung wird aber andererseits auch noch nicht szenisch auf den Besitzer- und Benutzerkreis der Handschrift erweitert.

Den Anfang des ersten Buches schmückt eine historisierte T-Initiale, die unter Bezug auf Artikel 1 zur Zwei-Schwerter-Lehre Kaiser und Papst abbildet⁵². Im Gegensatz zu der von Eike von Regow im Sachsenspiegel vertretenen imperialen Version, die auch von den Miniaturen der Bilderhandschriften übernommen wurde, und nach der sowohl Kaiser als auch Papst direkt von Gott das weltliche beziehungsweise geistliche Schwert als Zeichen ihrer Herrschergewalt erhalten haben, läßt die Darstellung in der Braunschweiger Ratshandschrift (Tafel II,1) eine andere Deutung zu, wie der Vergleich mit einer Szene aus der Wolfenbütteler Bilderhandschrift veranschaulicht (Tafel II,2). Der Bildstreifen bezieht sich auf Landrecht III 63 § 1, wonach Papst Silvester von König Konstantin ein Gewette von 60 Schillingen erhalten hat, *to dwingene alle de jene, de Godde nicht beteren willen mit deme live, dat men se dar to dwinge mit deme gude <Godde gehorsam to wesene>*⁵³. Auf dem Bild hat der König auf einer Bank Platz genommen, während ihm gegenüber etwas tiefer der Papst in angedeutet kniender Haltung steht. Der Text-Bild-Bezug wird einzig durch den Bildbuchstaben und die Angabe des Gewettes unmittelbar hergestellt. Text und Bild stehen nach Roderich Schmidt auch hier im Einklang mit den anderen Sachsenspiegelstellen, „in denen sich Eike von Regow über das Verhältnis der beiden höchsten Gewalten zueinander und über ihre ihnen von Gott zugewiesenen Aufgaben geäußert hat“⁵⁴. Danach komme es Eike, wie dem begründenden Zusatz zu Ldr. III 63 § 1 zu entnehmen ist⁵⁵, in erster

von Regow vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Artikel *Eike von Regow*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 2, Berlin New York 1980, Sp. 400-409, bes. Sp. 402.

⁵⁰ Vgl. N. H. OTT, *Überlieferung, Ikonographie, Anspruchsniveau, Gebrauchssituation. Methodisches zum Problem der Beziehungen zwischen Stoffen, Texten und Illustrationen in Handschriften des Spätmittelalters*, in: *Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit. Symposium Wolfenbüttel 1981*, hrg. v. L. GRENZMANN – K. STACKMANN (Germanistische Symposien. Berichtsbände, 5), Stuttgart 1984, S. 356-386, S. 379f.

⁵¹ R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit*, Frühmittelalterliche Studien 22 (1988) 357-387, S. 366f.

⁵² *Twey swert let got...*, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. Extravagantes, fol. 19^v. Vgl. BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 4 und *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Ldr. I 1, S. 69f.

⁵³ Zitiert nach *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Ldr. III 63 § 1, S. 248.

⁵⁴ R. SCHMIDT, *Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 5) S. 95-115, S. 115.

⁵⁵ *Aldus scal werltlik gerichte unde geistlik over en dragen, swat so deme enen wedersteit, dat men it mit deme anderen dwinge, gehorsam to wesene unde rechtes to plegene*; zitiert nach *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Ldr. III 63 § 1, S. 248.

Linie auf das „Zusammenwirken beider Gewalten“ an, wobei der Sachsenspiegler jedoch zugleich stillschweigend eine längere und vom Papst unabhängige Tradition des kaiserlichen Schwertes voraussetzt⁵⁶. Der Illuminator der Wolfenbütteler Bilderhandschrift ist dieser Auffassung durch vorsichtige Andeutung eines untergeordneten Verhältnisses gefolgt. Die Braunschweiger Ratshandschrift zeigt nun umgekehrt den durch sein Ornat charakterisierten Papst auf einem Faltstuhl sitzend und den Kaiser, versehen mit Zepter und Goldreif, vor ihm stehend. Der Künstler hätte demnach die Stelle gegen den Text und im Sinne der kurialen Version ausgelegt⁵⁷. Hierfür würde auch die fehlende Darstellung der beiden Schwerter und ihre Ersetzung durch Buch und Zepter in der Hand des Papstes beziehungsweise des Königs sprechen; zumal besonders das Buch als Attribut des Papstes diesen als von Gott bestellten Nachfolger Petri ausweist, während dem Kaiser ein vergleichbares Symbol seiner Herrschergewalt und Machtbefugnis fehlt⁵⁸.

Diese Art der informativen Textillustration bildet aber die Ausnahme im Bildschmuck der Braunschweiger Ratshandschrift, der primär als dekoratives und strukturierendes Mittel eingesetzt wird. So zeigt die spaltenbreite Miniatur zu Beginn des zweiten Landrechtsbuches⁵⁹ nur den Eid, den zwei Fürsten einander schwören (Tafel II,3), nicht aber wie die Dresdener Bilderhandschrift seine rechtliche Bedeutung für das Verhältnis zwischen Fürsten und Reich (Tafel II,4). Auch die historisierte Initiale zu Beginn des Lehnrechts stellt nur einen losen Textbezug her (Tafel I,4). Der Künstler verwendet weder den aus der Heidelberger Bilderhandschrift bekannten Typus des Lehrer-Schüler-Bildes⁶⁰ noch ersetzt er ihn, wie in der Dresdener Bilderhandschrift, durch einen Herrscher und einen Adligen⁶¹, sondern, veranlaßt durch die in Artikel 1 vorgestellte Heerschildordnung, bildet er eine Kommendation⁶² ab. Er übernimmt die vorgeschriebene Handgebärde, stellt aber abweichend von den Codices picturati den Lehnsempfänger nicht in ehrerbietiger Haltung dar.

Wie gesehen, weist die Braunschweiger Ratshandschrift eine eigene, von den Bilderhandschriften unabhängige Illustrationweise unter Verwendung bekannter

⁵⁶ Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 54) bes. S. 114.

⁵⁷ Vgl. SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 51) S. 375.

⁵⁸ Vgl. G. RADBRUCH, Artikel *Buch (Buchrolle) als Attribut*, in: *Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte*, Bd. 2, München 1983, Sp. 1339-1343, bes. Sp. 1340.

⁵⁹ Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. A. d. Extravagantes, fol. 67^r, vgl. BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 5 und *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Ldr. II 1, S. 130: *Swar herren mit eden sek to samene sekeret, se ne besceden dat rike dar buten, so hebbet se weder deme rike gedan.*

⁶⁰ Vgl. fol. 1^r, Bildstreifen 1 in: *Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, hrg. v. W. KOSCHORRECK, 2 Bde, Faksimile und Kommentar, Frankfurt 1970.

⁶¹ Vgl. fol. 59^r, Bildstreifen 1 in: *Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, hrg. v. K. VON AMIRA, Bd. 1 (Faksimile), Leipzig 1902, Neudruck Osnabrück 1968.

⁶² Vgl. SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 51) S. 365.

Bildformeln auf. Diese war nicht in erster Linie auf die bildliche Transformation einzelner Artikel des Rechtsbuches ausgerichtet, sondern auf die ansprechende Präsentation des Besitzers und die Wiedergabe der „Verbindlichkeit des Rechts“ durch Verweis „auf zentrale Institute und Identifikationsfiguren“⁶³. Als zusätzlicher Bildschmuck sind möglicherweise auch die beiden ganzseitigen Miniaturen, der *arbor consanguinitatis* und der *arbor affinitatis*, nachträglich in den Codex eingefügt worden. Sie befinden sich, eingerahmt von den dazugehörigen Textpassagen aus dem Dekretum Gratiani, zwischen der Gerichtsordnung und den Verwandtschaftsregeln des Sachsenspiegels⁶⁴. Die in französisch-italienischer Manier gemalten Miniaturen gehören zum französischen Darstellungstyp der Stemmata, deren dekorativer Charakter deutlich die ursprünglich informative und funktionale Bestimmung der Darstellung verdrängt hat⁶⁵.

An Stelle jener Illustrationen, wie sie die Braunschweiger Ratshandschrift überliefert und bei der der Bildschmuck, formal gesehen, überwiegend in die Textkolumnen integriert ist, werden seit Mitte des 14. Jahrhunderts die Rechtsbücherhandschriften bevorzugt mit einigen wenigen Miniaturen oder einer einzigen Titelminiatur ausgestattet. Die Darstellung ist aber nicht nur auf die Legitimationsfigur Karls des Großen beschränkt, sondern besonders die Ratshandschriften legen Zeugnis für eine individuelle Gestaltung tradierter Bildmuster ab. Der Buchschmuck des Herforder Rechtsbuches vermag eine Form dieser Bebilderung zu veranschaulichen. Während der Redaktor des Rechtsbuches den Sachsenspiegel „als unbedingte Rechtsautorität“ und mit „ungewöhnliche[r] Genauigkeit der Zitierweise“ rezipiert hat⁶⁶, greift dagegen der Künstler der beiden ganzseitigen, dem Prolog und dem Rechtstext vorangestellten Miniaturen nicht auf bekannte Illustrationsweisen von Sachsenspiegelhandschriften zurück. Die Wahl der Bildthemen und deren Gestaltung erfolgt in beiden Miniaturen unter direktem Bezug auf den Text. So zeigt die erste Miniatur (Tafel V,1), in Kenntnis des Prologs, mit Cicero einen der dort genannten Schriftgelehrten in Gestalt eines alten, sprich weisen Mannes⁶⁷. Er übernimmt an Stelle der üblichen Herrscherdarstellung die Legitimation des aufgezeichneten Rechts und verkündet auf einem Spruchband den im Prolog entwickelten Gedankengang. Darauf beschwört er die Bürger, um der Stadt

⁶³ OTT (wie Anm. 5) S. 41.

⁶⁴ Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. A. d. Extravagantes fol. 21^v, 22^v, vgl. BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 4f.; vgl. auch die Abbildungen bei SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 51) Abb. 87 und 88.

⁶⁵ Vgl. H. SCHADT, *Die Darstellungen der Arbores Consanguinitatis und der Arbores Affinitatis. Bildschemata in juristischen Handschriften*, Tübingen 1982, S. 240, Anm. 43, S. 241ff., 246ff.

⁶⁶ D. HÜPPER, *Sachsenspiegelrezeption im Rechtsbuch der Stadt Herford*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 17) S. 160-181, S. 160, 161.

⁶⁷ Vgl. U. LADE-MESSERSCHMIED, *Die Miniaturen des Rechtsbuches der Stadt Herford*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 17) S. 198-207, S. 200.

willen Eintracht zu bewahren⁶⁸. Auf der gegenüberliegenden Miniatur ist das Vogtding zum Zeitpunkt der feierlichen Hegung zu sehen. Wie der Vergleich mit dem Bildmaterial überlieferter Rechtsbücherhandschriften bezeugt, ist die Komposition der Gerichtsszene Ausdruck der schöpferischen Leistung des Miniators, der sie gemäß der Beschreibung in Artikel 18 über das Vogtding⁶⁹ und möglicherweise unter Rückgriff auf Darstellungstypen des Abendmahls entwickelt hat. Im Vergleich zu älteren oder zeitgleichen Gerichtsbildern, die überwiegend wie auch die Codices picturati in abbreviatorischer Manier Richter und Schöffen nebeneinander sitzend darstellen, weist die Herforder Miniatur durch die perspektivische und räumliche Gestaltung bereits auf die seit dem 15. Jahrhundert häufiger überlieferten Illustrationsweisen hin (Tafel V,2). Die Auswahl der Bildthemen und die Ausstattung der mit Goldgrund versehenen Miniaturen sind Zeichen eines besonderen Anspruchs, der mit diesem Pergamentcodex verbunden wurde. Der Auftraggeber beziehungsweise der Besitzer wird zwar in den Miniaturen selbst nicht dargestellt, auf ihn wird jedoch indirekt durch die gewählten Bildtypen und deren Kombination hingewiesen. So wird einerseits das praktizierte und in diesem Codex aufgezeichnete Recht der Stadt Herford weder im Prolog noch in den Miniaturen metaphysisch oder unter Berufung auf die Herrschergestalt Karls des Großen begründet, sondern stattdessen zitiert der Verfasser des Prologs Sentenzen von Cicero, Aristoteles und Cato in mittelniederdeutscher Übersetzung und stellt damit die Verfassungswirklichkeit der Stadt in die Tradition antiker Staats- und Rechtskultur⁷⁰. Andererseits weist der Miniator durch die Wiedergabe der höchsten Gerichtsbarkeit in der Stadt, des Vogtdings, auf die politische Situation derselben hin. Formell befand sich das Vogtding zum Zeitpunkt der Aufzeichnung und Ausstattung der Handschrift zwar in Besitz der Erzbischöfe von Köln, materiell beanspruchte jedoch die Stadt die Reichsunmittelbarkeit, wie sie auch in der Wappendarstellung zum Ausdruck kommt⁷¹, und erkannte seit Anfang des 14. Jahrhunderts nur einen Bürger der Stadt als Vogt, nicht aber einen kölnischen Beamten an⁷². Folglich ist anzunehmen, daß

⁶⁸ *O, myne leven borghere: Weset eyndrechtich, wente der borghere eyndrechticheyt is der stede beste vasticheit*; zitiert nach FEDDERS - WEBER (wie Anm. 17) S. 2.

⁶⁹ *Wan de gogreve wil setten mit den schepenen echte voghettyng, dat scal he don uppe deme rathaus. De schepene scölen dar by eme sitten, de vronenboden scolen enen disch vor en setten, bedeket mit ener dwelen. De hilghen scolen se darup setten, unde en swerd darby legghen ...*; zitiert nach FEDDERS - WEBER (wie Anm. 17) S. 38. Zum Vogtding in Herford vgl. auch W. SCHILD, *Rechtshistorische Anmerkungen zum Herforder Rechtsbuch*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 17) S. 141-159, S. 148f.

⁷⁰ Vgl. E. FREISE, *Biographisches zum Verfasser des Herforder Rechtsbuches*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 17) S. 226-250, bes. S. 226-234.

⁷¹ Vgl. hier S. 30f.

⁷² Vgl. F. KORTE, *Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert*, Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 58 (1955/56) 1-172, bes. S. 15f.

sich der städtische Auftraggeberkreis auch durch das Gerichtsbild im Buchschmuck der Handschrift vertreten sah.

Im Gegensatz zu den Miniaturen des Herforder Rechtsbuches zeigen die Titelmminiaturen der ungefähr 30 Jahre später entstandenen Lüneburger Ratshandschriften Ms. Jurid. 2 und 3 keine „engeren illustrativen Bezüge() auf spezifische Textinhalte“⁷³. Die Deckfarbenmalereien auf Goldgrund, die kunstgeschichtlich „mit dem sog. „Wevelkoven-Missale“ und den Malereien der „Goldenen Tafel“ aus der Benediktinerkirche St. Michael in Lüneburg“⁷⁴ in Verbindung gebracht werden, bilden an Stelle des Herrscherbildes seine szenische Erweiterung zum Typus der *Traditio* ab. Die *auctoritas* Karls des Großen erhält durch die Vergabe unter Zeugen des nach der Unterwerfung der Sachsen revidierten sächsischen Rechts zusätzliche Authentizität. In der Titelmminiatur der Lüneburger Sachsenspiegelhandschrift (Tafel III,1) stehen hinter dem auf einem Thron sitzenden *Karolus magnus* und dem vor ihm knienden *Wedekindus (fortis?) dux Saxonie* als Zeugen des feierlichen Aktes Edle, Fürsten und weitere Angehörige der Rechtsgemeinschaft. Einzig die hinter dem Thron sichtbar werdende Person wird aus diesem Kreis durch die offenbar später hinzugefügte Überschrift *eyke* als Verfasser des Rechtsbuches zusätzlich identifiziert⁷⁵. Eine vergleichbare Kennzeichnung der Hauptpersonen fehlt der Titelmminiatur der sog. Schwabenspiegelhandschrift (Tafel III,2), die nach *opinio communis* „die Arbeit eines schwächeren Gesellen“⁷⁶ ist, der als Vorlage die Titelmminiatur des Hauptmeisters aus dem Sachsenspiegelcodex benutzt hat⁷⁷.

Eines vergleichbaren Bildtyps bedient sich auch der Miniator der jüngeren Handschrift Ms. Jurid. 1, die den Sachsenspiegel mit der Glosse Brands von Tzerstede tradiert. Diese Pergamenthandschrift ist, was die Besitzer- und Benutzerhinweise im Buchschmuck anbelangt, instruktiver als die zuvor genannten, künstlerisch hochwertiger ausgestatteten Lüneburger Ratshandschriften. Besitzer und Benutzer werden nicht nur durch die Wappen angezeigt, sondern erstmals wird auch der Lüneburger Rat selbst ins Bild gesetzt. Eingebettet in die traditionelle Auffassung von der Herkunft und Überlieferung des Rechts steht am Ende dieser in vier Phasen dargestellten „Bilder“chronik der Rat der Stadt als Empfänger der

⁷³ OTT (wie Anm. 29) S. 4.

⁷⁴ OTT (wie Anm. 29) S. 6. Er schließt sich mit seiner Beurteilung REINECKE (wie Anm. 9) S. 50ff. an. Dagegen hält Renate Kroos die Zuschreibung zu den Gemälden der „Goldenen Tafel“ für höchst zweifelhaft, da die Überstimmungen sich ihrer Meinung nach nur „auf gleichartige westliche Vorlagen“ beschränken; vgl. R. KROOS, *Sachsenspiegel*, in: *Stadt im Wandel* (wie Anm. 37) Nr. 868, S. 984-985, S. 984.

⁷⁵ Vgl. die ausführliche Beschreibung der Titelmminiatur – Lüneburg, Ratsbücherei, Ms. Jurid. 2, fol. 20^v – von REINECKE (wie Anm. 9) S. 26ff. und OTT (wie Anm. 29) S. 4f.

⁷⁶ A. STANGE, *Deutsche Malerei der Gotik*, Bd. 3: *Norddeutschland in der Zeit von 1400 bis 1450*, Berlin 1938, S. 175. Vgl. auch REINECKE (wie Anm. 9) S. 29ff.

⁷⁷ Zum Verhältnis der Miniaturen untereinander s. die vergleichenden Beschreibungen von OTT (wie Anm. 29) S. 4ff. und DRESCHER (wie Anm. 22).

Stadtprivilegien. Den Anfang macht die heilsgeschichtlich-christliche Herkunftsbestimmung des Rechts, wie sie in der Zwei-Schwerter-Lehre zum Ausdruck kommt⁷⁸. Es folgen innerweltliche Rechtsvergaben, die symbolisch in repräsentative Innenräume verlegt werden und deren Architektur in sichtbarer Abstufung die Hierarchie unter den Privilegienempfängern widerspiegelt. Im Anschluß an die Darstellung der Belehnung der Stammesfürsten von Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken auf Folio 3^V⁷⁹ und der des Herzogs von Sachsen mit dem Land Lüneburg (Tafel IV,2) folgt auf der letzten Miniatur (Tafel IV,1) dieser Handschrift unmittelbar vor dem Rechtstext die doppelte Urkundenvergabe durch Kaiser Friedrich II. beziehungsweise Otto das Kind. Formell gesehen, rückt die bildliche Wiedergabe der kaiserlichen Urkundenüberreichung von ihrer zentralen Stellung im Bild⁸⁰ immer weiter an den linken Bildrand. Damit korrespondiert die Darstellung der Vergabe selbst, die in dieser Miniatur auf die Überreichung der Stadtprivilegien von 1247 beschränkt ist, während die Urkundenvergabe Kaiser Friedrichs II. an Herzog Otto das Kind nur noch angedeutet wird. Sie ist bildlich gesehen ebenso wie die Dedikation des Rechtsbuches, das ein Angehöriger des kaiserlichen Hofes in Händen hält, bedeutungslos geworden. An ihre Stelle tritt die historisch bezeugte Aushändigung der Stadtprivilegien. Symbolisch halten Landesherr und stellvertretend für den Rat der Stadt Lüneburg der Bürgermeister die versiegelte Urkunde in Händen, während der einzig in diesem Stadtprivileg Herzog Ottos des Kindes genannte Datar Heinrich⁸¹ den Akt zu bezeugen scheint, wie aus der Schwurfingergebärde seiner linken Hand (!) geschlossen werden kann. Er ist als kahlköpfiger, älterer Herr mit Bart im Hintergrund zu erkennen. Zwar wird die Hierarchie zwischen den beteiligten Personen beider Szenen bildlich noch durch Kleidung und Körpergröße zum Ausdruck gebracht, doch ist der Rat sichtbar von der Rolle des Zuschauers in die des Handelnden, des Privilegienempfängers, in den Vordergrund gerückt und steht mit den anderen Handlungsträgern des Bildes auf vergleichbarer Ebene. Weitere Hinweise hierfür sind die Platzierung des Stadtwappens und die Aufnahme lokaler Bezüge in die Miniatur. Das Stadtwappen befindet sich entsprechend der veränderten Stellung des Rates nicht mehr – wie in den älteren Lüneburger Ratshandschriften (vgl. Tafel III,1 und III,2) – außerhalb der Miniatur, sondern wie die Wappen anderer Rechts- und Privilegienempfänger heraldisch nach rechts gelehnt auf dem Bildrahmen (vgl. Tafel IV,1 und 2). Auch die Abbildung des Turmes der zerstörten Lüneburg am rechten, oberen Bildrand (Tafel IV,1) enthält nicht nur über die Wappen und die Illustration der doppelten Urkundenvergabe hinaus einen erneuten Verweis auf die zeitliche und lokale Einordnung des Dargestellten, sondern steht symbolhaft für die zum Zeitpunkt der

⁷⁸ Vgl. die Abbildung bei STÄHLI (wie Anm. 19) Tafel I, fol. 2^V.

⁷⁹ Vgl. die Abbildung bei STÄHLI (wie Anm. 19) Tafel II, fol. 3^V.

⁸⁰ Wie Anm. 78 und 79.

⁸¹ Vgl. DIESTELKAMP (wie Anm. 35) S. 8.

Zerstörung der Lüneburg 1371 erreichte Stellung der Stadt. Der Zerstörung der herzoglichen Burg war die Absage der Stadt Lüneburg an Magnus Torquatus, den Vertreter der Braunschweiger Linie im Erbfolgekrieg um das Herzogtum Lüneburg, vorausgegangen, nachdem die Stadt erfolgreich mit den sächsischen Herzögen über Privilegien verhandelt und sich für Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg entschieden hatte. Durch die Privilegien von 1371 ließ sie sich die zuvor erlangten bestätigen, gegen ihre Interessen gerichtete ändern und weitere zur Sicherung ihrer Position verleihen⁸². Der bildliche Verweis darauf zusammen mit der Darstellung anderer, zeitlich gesehen sich ausschließender Ereignisse in einer Miniatur läßt diese aus der Sicht des Künstlers beziehungsweise seines Auftraggebers rückwirkend als bedeutsam für die Stadtentwicklung erscheinen. Folgerichtig zeigt die vorausgehende Miniatur (Tafel IV,2) neben der Stadtansicht die Lüneburg vor ihrer Zerstörung. Bildinhalt und -komposition scheinen auf die genannten Erbstreitigkeiten anzuspielen. Danach wäre die am linken Bildrand sich vom Thron abwendende Person als der unterlegene Magnus Torquatus zu identifizieren⁸³, während in der rechten Bildhälfte sein Gegenspieler aus der Hand Kaiser Karls IV. die Urkunde über das Land Lüneburg entgegennähme⁸⁴.

Die Aufnahme lokaler Bezüge in die Miniaturen an Stelle stilisierter Hintergrundgestaltung spiegelt das Interesse an einer individuellen, sich an den Verhältnissen des städtischen Auftraggebers orientierenden Illustrationsweise wider, die zusammen mit der Selbstdarstellung des Rates (Tafel IV,1) zum Ausdruck bestehenden Selbstbewußtseins wird. Der Buchschmuck der Lüneburger Handschrift Ms. Jurid. 1 unterscheidet sich insofern nicht nur durch die Anzahl der Miniaturen von den älteren Lüneburger Ratshandschriften, sondern vor allem durch die Gestaltung der Bildthemen. Das veränderte Miniaturenprogramm korrespondiert demzufolge mit einem veränderten Anspruch, der von Seiten des Auftraggebers und Besitzers dieser Handschrift im Hinblick auf die bildliche Präsentation und textliche Revision gestellt wird. Der Rat der Stadt Lüneburg sah sich durch die städtischen Rechtsgeschäfte und wahrscheinlich auf Initiative des seit 1436 dem Rat angehörenden und juristisch gebildeten Brand von Tzerstede⁸⁵ zu einer erneuten Aufzeichnung des Sachsenspiegels mit Glosse in überarbeiteter und erweiterter

⁸² Hierzu im einzelnen THURICH (wie Anm. 2) S. 33ff.

⁸³ Zu den Motiven der Stadt Lüneburg, die zum Absagebrief an Magnus Torquatus führten, vgl. THURICH (wie Anm. 2) S. 33.

⁸⁴ In diesem Sinne REINECKE (wie Anm. 36) S. 344 und zuletzt DRESCHER (wie Anm. 22). Abweichend davon deutet Emil Steffenhagen die Personen als Kaiser Otto den Großen und Markgraf Hermann, den Erbauer der Lüneburg, während er die sich von der Szene abwendende Person als Hermanns Neffen Wichmann identifiziert; E. STEFFENHAGEN, *Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Einfluß der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmaler*, editio altera curavit K. A. ECKHARDT (Bibliotheca rerum historicarum, Neudruck 8), Aalen 1977, S. 151.

⁸⁵ Vgl. C. FRH. VON SCHWERIN, Artikel *Brand von Tzerstede*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* Bd. 1, Berlin Leipzig 1933, Sp. 272-273.

Form veranlaßt⁸⁶. Brand von Tzerstede nennt am Ende des Glossenkommentars zu der Vorrede „Von der Herren Geburt“ unter anderem Überlieferungslücken und nicht korrekte Artikelzählung der dem Rat vorliegenden Sachsenspiegelhandschrift als Beweggründe⁸⁷, die zu einer Bearbeitung des Rechtstextes geführt haben *Gode to loue vnde dem gemenen gude, vnde besundergen deme rade to luneborch to eren vnde to nutticheyd*⁸⁸. Thurich nimmt aufgrund von Übereinstimmungen „mit Zitaten aus Lüneburger Gerichtsbüchern ... [an], daß diese Handschrift vom Rat bei seinen Entscheidungen benutzt wurde“⁸⁹. Es erscheint jedoch aufgrund der Ausstattung des Codex‘ höchst fraglich, ob bei Rechtsfragen auf diesen überdurchschnittlich mit Bildschmuck ausgestatteten Rechtscodex⁹⁰ zurückgegriffen wurde, der zwar mit Remissionen auf das Kaiserrecht sowie dem durch die Buchkette signalisierten, öffentlichen Aufbewahrungsort auf eine zumindest intendierte Benutzung verweist⁹¹. Vielmehr muß in Betracht gezogen werden, daß dem Rat daneben eine unilluminierter vulgare Fassung des Sachsenspiegels mit Glosse zur Verfügung gestanden hat.

In die Zeit der Stadtrechtsreformationen, die Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzen, ist – wenn auch nur bedingt – das Hamburger Stadtrecht von 1497 einzuordnen⁹². Im Gegensatz zum ältesten überlieferten Stadtrecht, dem Ordeelbook von 1270, seinen revidierten Fassungen und dem sogenannten „Roten Stadtbuch“ ist es über den Initialschmuck im Text hinaus mit 16 ganzseitigen Miniaturen, die den einzelnen Rechtsstücken vorangestellt sind, und einer kleineren, spaltenbreiten

⁸⁶ Nach der Klassifizierung von Karl August Eckhardt gehört die Handschrift Ms. Jurid. 1 in die Ordnung IV c (Vulgata), während Ms. Jurid. 2 zu der Ordnung IV a (Kurzhandschriften) gerechnet wird; K. A. ECKHARDT, *Rechtbücherstudien 3: Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220-1270* (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 3. Folge, Nr. 6), Berlin 1933; vgl. OPPITZ (wie Anm. 4) S. 15 und 16.

⁸⁷ ... *na den olden vnde gemenesten talewysen de delinge vnde beghin der artikelen, vnde de gebreke der glosen ouer etlike artikelen, de hir to lande vor desser tijd noch nicht gewesen hadden to hope geschicket vnde vorsammeld ...*; zitiert nach STEFFENHAGEN (wie Anm. 84) S. 178.

⁸⁸ STEFFENHAGEN (wie Anm. 84) S. 178f.

⁸⁹ THURICH (wie Anm. 2) S. 63.

⁹⁰ Vgl. OTT (wie Anm. 5) S. 40ff.

⁹¹ Vgl. STÄHLI (wie Anm. 19) S. 120f.

⁹² Nach der Vorrede zu urteilen, gehört das Rechtsbuch, so Beate Binder, „in die Reihe der Stadtrechtsreformationen“, doch beschränkt sich die Reform weitgehend nur auf die Neuordnung der einzelnen Stücke und geringfügige Ergänzungen; vgl. B. BINDER, *Illustriertes Recht. Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 1497* (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, 32), Hamburg 1988, S. 95. Vgl. auch: ... *erer stad bock slitich to besichtigende, datsulue, wo de notroft fordert ofte esket, tho reformerende vnde vorbeterende ...*; zitiert nach H. REINCKE, *Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechts von 1497*, neu hrg. v. J. BOLLAND (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 10), Hamburg 1968, S. 11, Sp. 1.

Initialenminiatur überaus prachtvoll ausgestattet⁹³. Es fällt zu einem Zeitpunkt, wo der Buchdruck sich gegenüber den Handschriften durchsetzte, aus dem Rahmen der üblichen Überlieferung und Ausstattung von Stadtrechtsreformationen. Beate Binder versucht, diese Besonderheit aus der verfassungsrechtlichen Situation der Stadt Hamburg zu erklären⁹⁴. Danach war die Stadt bemüht, ihre auf Privilegien gegründete, weitgehend unabhängige Stellung gegenüber den Stadtherrn, den Grafen von Holstein, und dem Reich zu wahren. Wesentliches Merkmal hierfür war bis zur Einrichtung des Reichskammergerichts 1494 die Gerichtshoheit der Stadt, die eine Appellation an auswärtige Gerichte ausschloß. Folglich könnten auch die gegen Ende des 15. Jahrhunderts bestehenden Auseinandersetzungen um die Gerichtshoheit den Rat der Stadt veranlaßt haben, diesen durch maßvolle Revision des geltenden Stadtrechts unter ausdrücklichem Verweis auf seinen Ursprung und durch Ausstattung der Handschrift mit einem entsprechenden Bildprogramm entgegenzutreten⁹⁵. Mit der Darstellung des Jüngsten Gerichts, die dem Ratseid gegenübersteht und als Bild in der Miniatur zum Niedergericht in abgewandelter Form erneut erscheint⁹⁶, wird nicht nur symbolisch das aufgezeichnete Recht und die Funktion von Gericht und Ratsherren in die heilsgeschichtliche Lehre eingeordnet und als „Prinzip der gesamten Schöpfung“⁹⁷ gedeutet, sondern auch an die Bildtradition des Hamburger Rechts und des Gerichts bewußt angeknüpft. Der Künstler verwendet einen Bildtyp, der bereits das „Rote Stadtbuch“ und im 14. Jahrhundert die Wand des Ratssaales geschmückt hat⁹⁸. Die übrigen Miniaturen zeigen – mit einer Ausnahme – den Rat entweder als Besitzer und Benutzer der Handschrift oder in Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit. In diesem Sinne wird er in den beiden Miniaturen, die als gemeinsame Abbildung zum ersten Textstück⁹⁹ *Van der ordineringe der hogesten overichkeit der stad Hamborch* zu interpretieren sind, vorgestellt. Die Initialenminiatur ist „als Repräsentation des Rechts und des Richtens“¹⁰⁰ zu deuten (Tafel VI,1) und stellt, vergleichbar den

⁹³ Vgl. zu den verschiedenen Redaktionen des Stadtrechts im 14. und 15. Jahrhundert REINCKE (wie Anm. 92) S. 140.

⁹⁴ Vgl. BINDER (wie Anm. 92) S. 95f. und DIES., *Die Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497*, in: *Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Eine Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte in Verbindung mit der Vereins- und Wertbank*, 2 Bde., Hamburg 1989, Bd. 1, S.366-386.

⁹⁵ Vgl. BINDER (wie Anm. 92) S. 96f.

⁹⁶ Vgl. die Abbildungen bei REINCKE (wie Anm. 92).

⁹⁷ W. SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, München ²1985, S.10.

⁹⁸ Vgl. G. TROESCHER, *Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten*, Deutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte. Wallraf-Richartz-Jahrbuch 11 (1939) 139-214, bes. S. 155f., S. 173f.

⁹⁹ Vgl. BINDER (wie Anm. 92) S. 12.

¹⁰⁰ BINDER (wie Anm. 92) S. 11. Sie schließt sich damit der Interpretation von Karl von Amira in seiner Rezension der Ausgabe von H. REINCKE, *Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadt-*

Herrscherdarstellungen in der Bildformel des „David rex et propheta“-Typs¹⁰¹, den im Text genannten *radt* und die *wittigesten van hamborch* dar: einerseits als Benutzer und Anwender des aufgezeichneten Rechts und andererseits als Besitzer der Handschrift durch das in die Ranke eingeflochtene, heraldisch nicht ganz korrekte Wappen von Hamburg. Über die Verwendung traditioneller, auf eine einzige Titelminiatur beschränkter Bildmittel hinaus, sind die weiteren ganzseitigen Miniaturen, die auf Einzelblättern in den Codex eingefügt wurden¹⁰², Ausdruck des Selbstbewußtseins des Rates. An Stelle des Herrscherbildes ist die allgegenwärtige Präsenz des Rates in den Miniaturen getreten. Dieser wird in der Titelminiatur zu Stück A gleichsam porträthaft vorgestellt (Tafel VI,2). Zusammen mit dem Buch und dem Reliquiar als Symbolen der höchsten Appellationsinstanz und der Bürgerschaft¹⁰³ hat er bildlich gesehen die Legitimation des aufgezeichneten Rechts übernommen und stellt sich als Vertreter der obersten Gerichtsbarkeit in Hamburg dar.

Die Illustrationsweise des Hamburger Stadtrechts von 1497 knüpft auf diese Art und Weise an jene der älteren Ratshandschriften an. Der pragmatische Charakter der Prachthandschriften in seiner Funktionalität für den Rat hat sich deutlich in der Einsetzung der bildlichen Mittel niedergeschlagen. Unter Verwendung tradierter Bildmuster, deren Abwandlung sowie ihrer Weiterentwicklung in Verbindung mit dem Text werden Wappen, lokale Bildbezüge, Initialen und Miniaturen in zunehmendem Maße stadtspezifisch eingesetzt, um den vom Auftraggeber- und Besitzerkreis intendierten Anspruch zu vertreten, der von der repräsentativen Ausschmückung bishin zur Selbstdarstellung reicht.

rechts von 1497, Hamburg 1917, an; K. VON AMIRA, *Besprechung*, Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 40 (1919) 308-318, S. 314f.

¹⁰¹ Vgl. H. STEGER, *David rex et propheta. König David als vorbildliche Verkörperung des Herrschers und Dichters im Mittelalter, nach Bilddarstellungen des 8.-12. Jahrhunderts* (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft, 6), Nürnberg 1961.

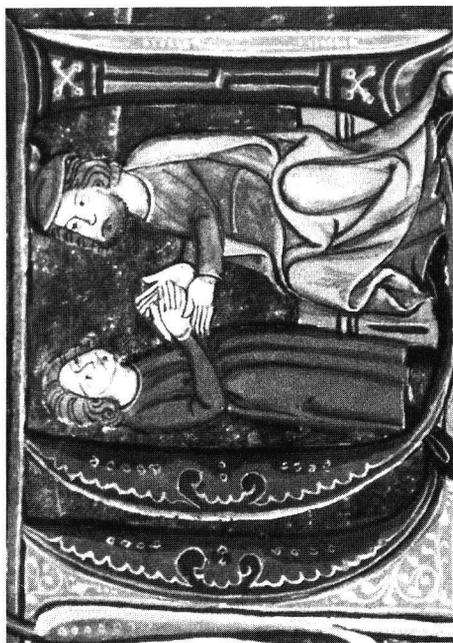
¹⁰² Vgl. REINCKE (wie Anm. 92) S. 149.

¹⁰³ Vgl. REINCKE (wie Anm. 92) S. 145 und BINDER (wie Anm. 92) S. 7, 82.

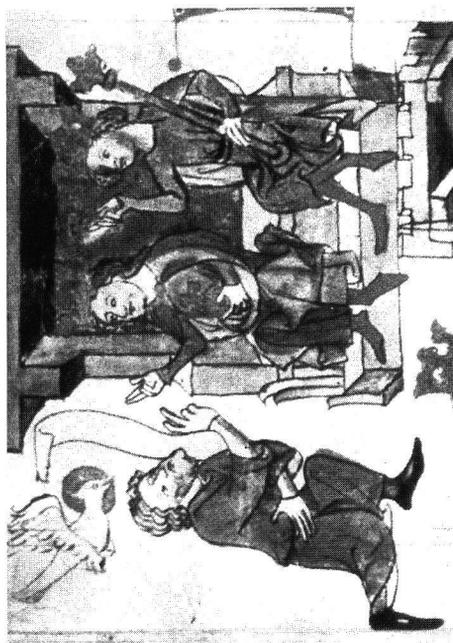
Abbildungsnachweis (Abbildungen s. Schluß des Bandes)

- Tafel I,1 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag.,
fol. 2^r
- Tafel I,2 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag.,
fol. 17^r
- Tafel I,3 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2^o,
fol. 9^{v1}
- Tafel I,4 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag.,
fol. 193^v
- Tafel II,1 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag.,
fol. 19^v
- Tafel II,2 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2^o,
fol. 52^{r4}
- Tafel II,3 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag.,
fol. 67^r
- Tafel II,4 Dresden, Sächsische Landesbibliothek M 32, fol. 22^{r2}
- Tafel III,1 Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 2, fol. 20^v
- Tafel III,2 Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 3, fol. 13^v
- Tafel IV,1 Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 1, fol. 5^v
- Tafel IV,2 Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 1, fol. 4^v
- Tafel V,1 Herford, Kommunalarchiv Msc. 1, fol. IV
- Tafel V,2 Herford, Kommunalarchiv Msc. 1, fol. II^r
- Tafel VI,1 Hamburg, Staatsarchiv Senatsarchivsignatur C1 VII Lit. La No. 2
Vol. 1c Tafel A (2)
- Tafel VI,2 Hamburg, Staatsarchiv Senatsarchivsignatur C1 VII Lit. La No. 2
Vol. 1c Tafel A (1).

TAFELN



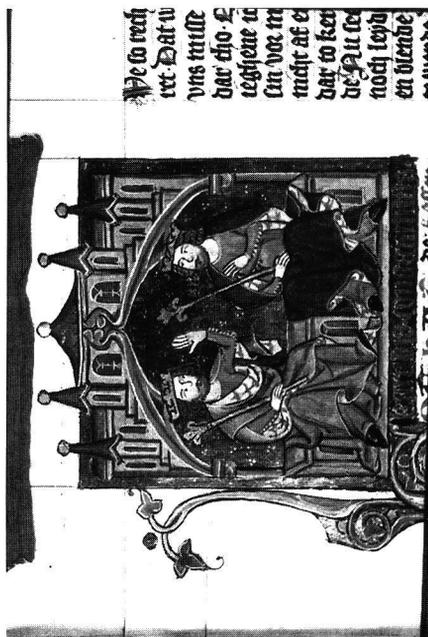
I,4



I,3



I,1



I,2

Wet to rech
ret. Dat w
vns misse
dar tho. L
teghent in
sin vor in
micht af v
dar to ken
de. Pau toe
noch teygh
en vterde



II,2



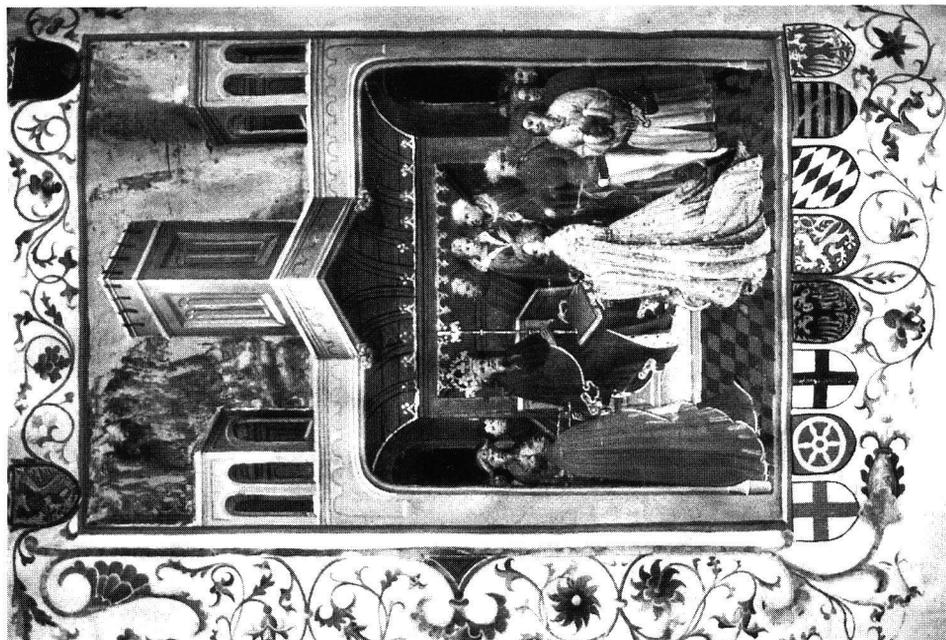
II,4



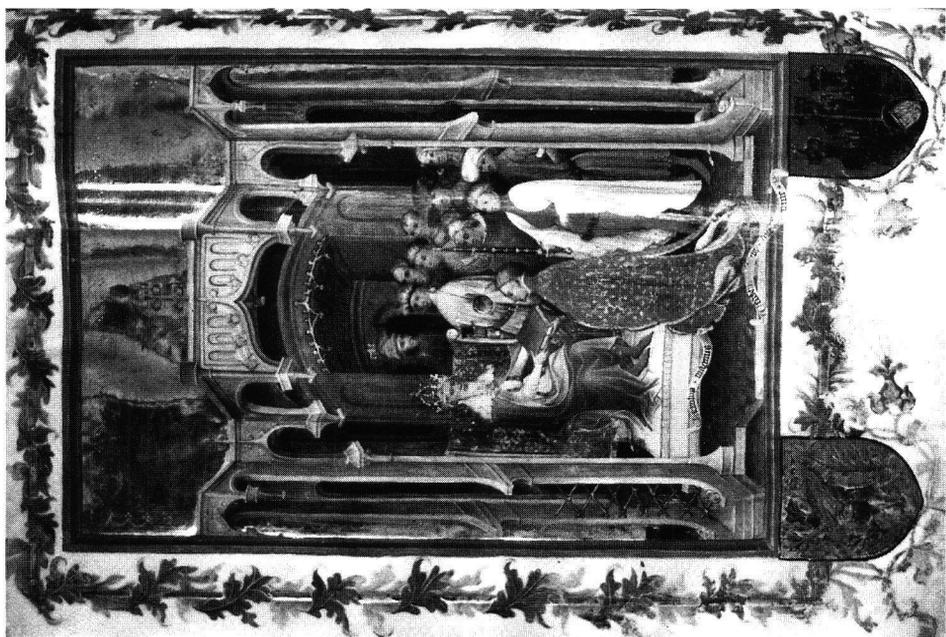
II,1



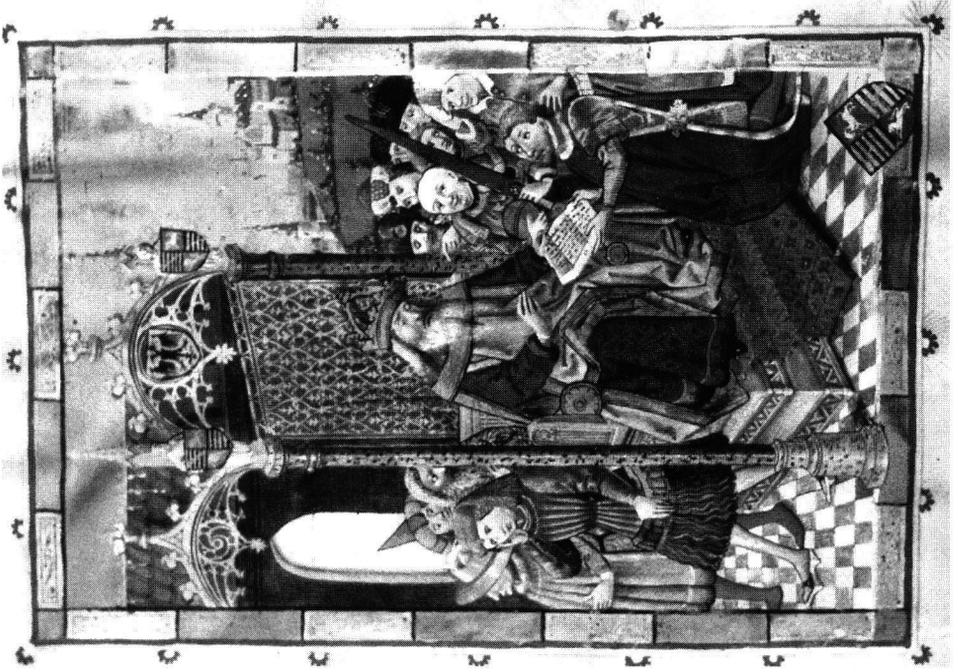
II,3



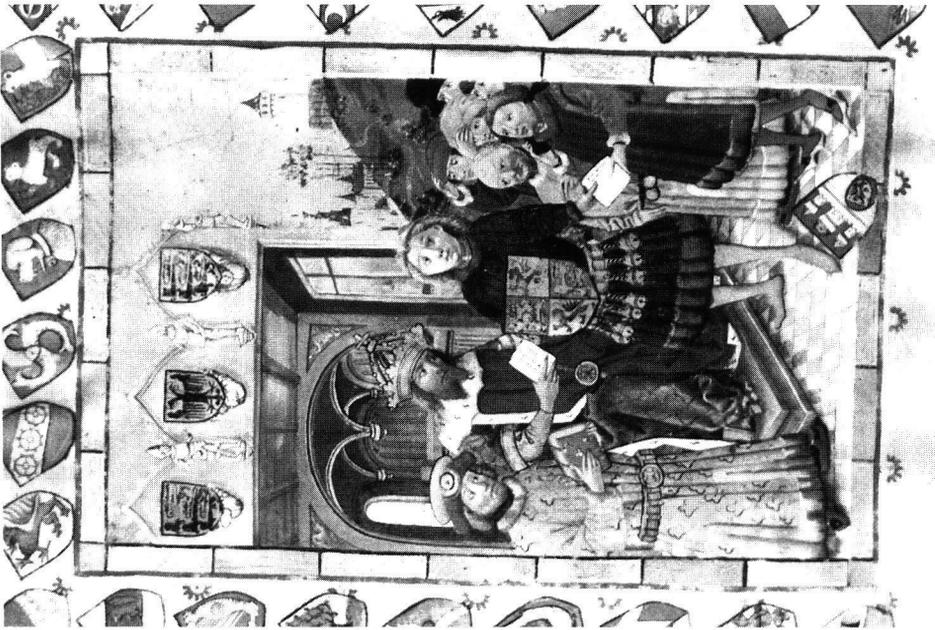
III,2



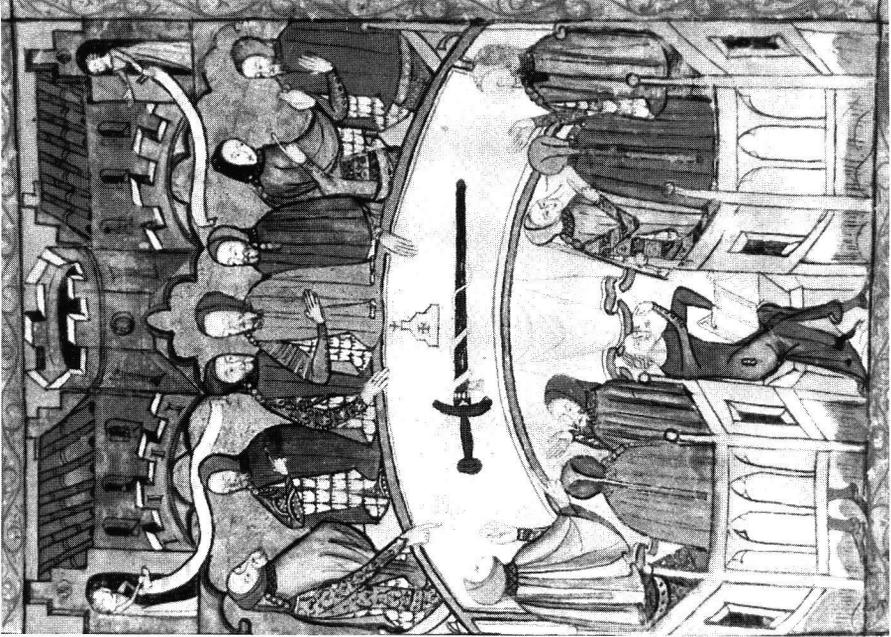
III,1



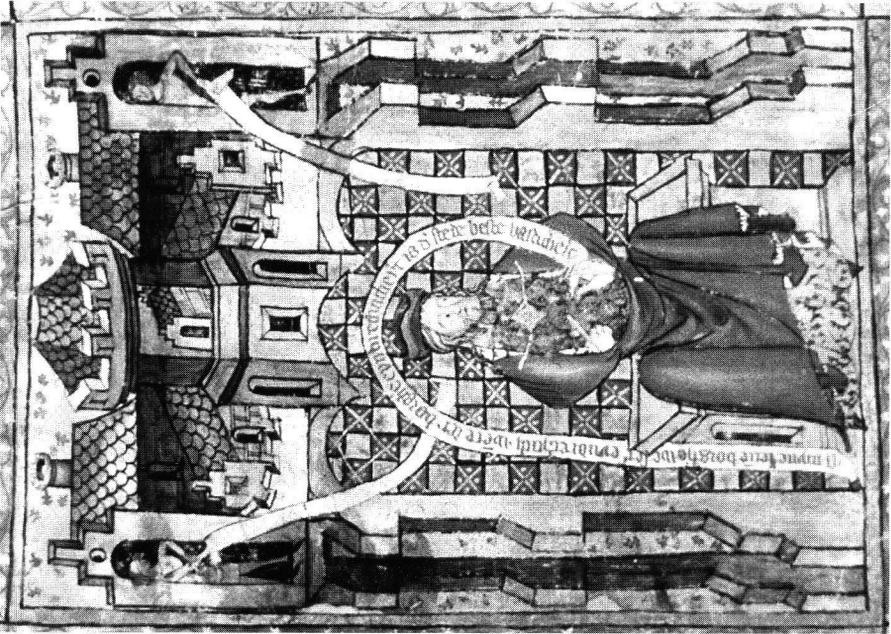
IV.2



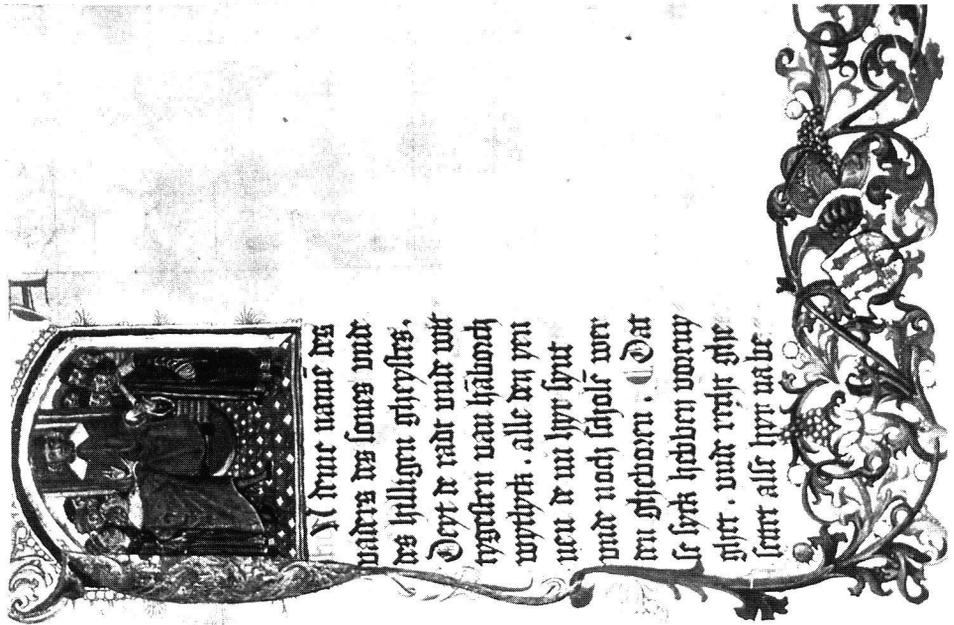
IV.1



V,2



V,1



Al drinc name des
 vaders des loues unde
 des hülligen gheestes,
 Deyt de radr unde wot
 wysesten van halborch
 wytych . alle den yen
 uen de mi hyyt sprut
 unde noch scholt wer
 den gheboeren . Dat
 se sych hebben voreuy
 ghet . unde recht ghe
 scant alle hyyt wa be



Van ordnerige der hegerle overrichter der
 Stadt hantrecht